

Wochentage zugewiesen ist. Weiterhin beanspruchen hin und wieder Particularfeste einzelner Kirchen oder Territorien, die *festas propria locorum*, eine Festfeier an solchen Tagen, auf welche im allgemeinen Kalender, dem *Kalendarium Romanum*, bereits Feste für die gesammte Kirche fixirt sind. So entsteht gewissermaßen ein Ringen der Feste und Officien um den Besitz des Tages und den Vortrang in der Feier, wobei das eine Fest oder Tagesofficium die anderen verdrängt, so daß diese auf andere Tage verlegt (transferirt) oder auf eine bloße Mitfeier (Commemoration) beschränkt oder endlich ganz übergangen werden müssen. Wird die Occurrenz einzig durch die jährlich wechselnde Stellung der beweglichen Feste herbeigeführt, so ist sie eine vorübergehende und muß in dem Directorium von Fall zu Fall für jedes Jahr vorgeesehen werden; ist aber mehreren Festen ein und dasselbe stehende Datum gemein, so ist die Occurrenz eine ständige und hat zur Folge, daß das verdrängte Fest gewöhnlich im *Kalendarium* selbst auf den nächsten freien Tag ein für allemal verlegt (fixirt oder reponirt) wird. Dieser Tag ist dann fortan der stehende Termin, die *sedes fixa* des verlegten Festes. Die durch die Occurrenz geforderte Verschiebung der Feste bringt es mit sich, daß dasselbe Fest in verschiedenen Diöcesen und Kirchen auf verschiedene Tage fixirt erscheint. Nachdem am 28. Juli 1882 die Bestimmung getroffen worden ist, daß die *festas duplicia* (mit Ausnahme der Feste der Kirchenlehrer) und *semiduplicia* bei einer vorübergehenden Occurrenz mit einem ihre Feier hindernden Officium oder Feste nur commemorirt bzw. übergangen, aber nicht mehr verlegt werden sollen, ist die Aufstellung der Festordnung für das Directorium jedes Jahres sehr vereinfacht; die Verlegung jener Feste mit dem erwähnten Festfrange, deren Feier an ihrem eigentlichen Termine durch Occurrenz stets behindert ist, die *fixa festorum repositio* seu *assignatio*, wird von dieser Bestimmung nicht berührt. Die Regeln, nach denen die occurrirrenden Officien und Feste zu verlegen, zu commemoriren oder zu übergehen sind, gibt im Einzelnen der 10. Titel der allgemeinen Rubriken des Breviers und die Tabelle Si occurrat am Schluß der Rubriken an; das dieser Tabelle vorangestellte Verzeichniß führt die Officien und Feste nach den Rangstufen auf, welche bei der Occurrenz in Betracht gezogen werden müssen. Als Grundregel gilt, daß jenes Fest seinen Platz behauptet, welches dem Ritus nach höher steht. Bei gleichem Ritus entscheidet im Allgemeinen die sogen. *dignitas* des Festes, d. h. der mehr oder minder hohe Rang, welchen das gefeierte Geheimniß oder der betreffende Heilige einnimmt. Die Rangordnung der Heiligen ergibt sich aus ihrer Stellung in der Allerheiligentabelle. Doch ist bei der zweiten Regel vorausgesetzt, daß es sich um Feste handelt, die in gleicher Weise *festas primariae* sind, d. h. sich direct und unmittelbar auf die gefeierte göttliche Person oder

den Heiligen beziehen, nicht indirect und mittelbar (*festas secundariae*, z. B. Herz-Jesu-Fest, Schutzfest des hl. Joseph). Denn bei Occurrenz eines festum *primarium* mit einem festum *secundarium* gleichen Ritus hat das erstere ohne Rücksicht auf die *dignitas* den Vorzug. Diese früher nicht gleichmäßig befolgte Regel ist neuestens (2. Juli 1893) vom Papste auf Vorschlag der S. R. C. bestätigt worden (s. *Analecta ecclesiae* I, Romae 1893, 295 sqq., wo auch das interessante Votum eines Consultors der S. R. C. abgedruckt ist). Demzufolge wurde auf Befehl des Papstes ein *Elenchus fest. prim. et secund.* aufgestellt (*Analecta* I. c. 359 sqq.). — Bei gleichem Ritus und gleicher *dignitas* treten eine Anzahl anderer Regeln in Kraft, welche in den rubricirten Werken ausführlich gegeben werden (s. de Herdt, *S. liturgiae praxis*, ed. 7, Lovanii 1883, II, 366 sqq.). Bezüglich der bleibenden Verlegung (*repositio* oder *assignatio*) der Feste sind außerdem zahlreiche positive Bestimmungen und die Ausführungen der Rubricen (wie *Gavanti-Merati*, *Thesaurus SS. Rit.* II, 3, c. 10; *Al. a Carpo*, *Compendiosa Bibliotheca liturgica* II, 2. ed., Bononiae 1879, c. 10; *Id.*, *Kalendarium perpetuum*, 3. ed., Ferrariae 1875, c. 4; de Herdt I. c. II, 387 sqq.) zu beachten. Die definitive Feststellung eines *Kalendarium proprium*, in welchem die allgemeinen und die particularen Feste so fixirt werden, wie es den Regeln der Occurrenz entspricht, ist nach dem geltenden liturgischen Recht der Ritencongregation vorbehalten. [R. Schrod.]

Oceanien in kirchlich-geographischem Sinne ist die ganze Inselwelt, welche im stillen Ocean und im Osten des indischen Oceans sich ausbreitet, mit Ausschluß des Festlandes Australien. Gewöhnlich werden diese Inseln unterschieden in Mikronesien oder Nordoceanien, d. i. die kleinen Inseln südlich vom Wendekreise des Krebses bis zu den Karolinen, dann in Melanesien oder die um den Australcontinent liegenden Inseln, endlich in Polynesien oder die ganze übrige Inselwelt der Südsee. In der Uebersicht auf Sp. 649 sind sie zusammengestellt.

Politisch unabhängig sind heute unter den größten Inseln außer Hawaii nur noch die Samoa- und die Tonga-Inseln; die übrigen stehen unter europäischer Herrschaft, und zwar unter England: Neuseeland, die Viti- und andere kleinere Inseln, sowie das südöstliche Neuguinea (521 034 qkm mit 876 950 Einw.); unter Frankreich: Neucaledonien und die Inseln Taïti und Marquesas mit ihren Dependenz (22 608 qkm mit 85 750 Einw.); unter Holland: das westliche Neuguinea und die Nebeninseln (397 088 qkm mit 265 000 Einw.); unter Spanien: die Marianen und die Carolineninseln (2590 qkm mit 44 665 Einw.); unter Deutschland endlich: Kaiser-Wilhelms-Land (nordöstliches Neuguinea), der Bismarck- (Neubritannia-) Archipel, die Marshall- und die nördlichen Salomonsinseln (251 350 qkm mit 390 000 Einwohnern).